



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1989

Nummer 30

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2023	20. 6. 1989	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	362
203015	26. 5. 1989	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol)	362
2170	1. 6. 1989	Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1989	362
2251	30. 5. 1989	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen	364
62	15. 6. 1989	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	363
92	25. 5. 1989	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP	363

2023

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Vom 20. Juni 1989

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 3a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), erhält folgende Fassung:

„§ 3a

Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden

(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60 000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzlich Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte sind. Änderungen der Rechtsverordnung dürfen erst ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft treten.

(3) Eine Gemeinde ist zur Großen kreisangehörigen Stadt oder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweist.

(4) Eine Gemeinde ist auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreitet. Eine Gemeinde ist von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet.“

Artikel 2

Eine Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Artikels Aufgaben Mittlerer kreisangehöriger Städte wahrnimmt, obwohl sie die erforderliche Einwohnerzahl nicht erreicht, behält diese bis zum 31. Dezember 1990. Sie kann auf ihren Antrag von der Landesregierung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt bestimmt werden. Der Antrag muß bis T. zum 1. Oktober 1989 beim Innenminister gestellt werden.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Der Minister für
Wissenschaft und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Hermann Heinemann

Der Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Reimut Jochimsen

Der Minister für
Bundesangelegenheiten
Günther Einert

Der Minister für
Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Der Minister für
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Christoph Zöpel

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 362.

203015

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn des höheren
geologischen Staatsdienstes im Lande
Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol)**

Vom 26. Mai 1989

Aufgrund des § 16 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren geologischen Staatsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAP hDGeol) vom 7. Oktober 1985 (GV. NW. S. 595) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Markscheide wesen“ ein Komma und das Wort „Geoökologie“ hinzugefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1989

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochimsen

– GV. NW. 1989 S. 362.

2170

**Verordnung
zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1989**

Vom 1. Juni 1989

Aufgrund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14), und des § 2 der Verordnung

über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1983 (GV. NW. S. 160), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

§ 1

Die Regelsätze der Sozialhilfe werden in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltvorstand	426 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	192 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahrs	277 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 12. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahrs	320 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 16. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs	383 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 22. Lebensjahrs an	341 DM

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Anpassung der Regelsätze der Sozialhilfe 1988 vom 24. August 1988 (GV. NW. S. 342) außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 1989

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hermann Heinemann

– GV. NW. 1989 S. 362.

62

Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen

Vom 15. Juni 1989

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2246), wird verordnet:

Artikel I

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1988 (GV. NW. S. 404), wird wie folgt geändert:

Es werden gestrichen	
nach Nr. 24. die Wörter	„Erftkreis zugleich für Kreis Euskirchen“ und
es werden eingesetzt	
nach „13. Köln“ die Wörter	„zugleich für Erftkreis Kreis Euskirchen“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)	Der Ministerpräsident Johannes Rau
	Der Finanzminister Heinz Schleußer

– GV. NW. 1989 S. 363.

92

Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem ATP

Vom 25. Mai 1989

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach Anlage 1 Anhang 1 des Übereinkommens vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind – ATP – (BGBl. 1974 II. S. 565, BGBl. 1988 II S. 630) zur Bestimmung oder Anerkennung von Prüfstellen sowie nach Anlage 1 Anhang 2 Ziffern 29 und 49 des ATP zur Bestimmung der Anordnung von Prüfverfahren und zur Beauftragung von Sachverständigen ist der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderung leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind, (ATP) vom 25. November 1976 (GV. NW. S. 405) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1989

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)	Der Ministerpräsident Johannes Rau
---------	---------------------------------------

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Christoph Zöpel

– GV. NW. 1989 S. 363.

2251

**Bekanntmachung
der 1. Änderung der Satzung der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)
über die Nutzung Offener Kanäle
in Kabelanlagen**

Vom 30. Mai 1989

Aufgrund von § 52 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 494), erlässt die Landesanstalt für Rundfunk (LfR) folgende Änderung der Satzung über die Nutzung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 121):

1. Nach § 5 der Satzung wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6

Beschwerden über Beiträge im Offenen Kanal

Beschwerden über einen im Offenen Kanal gesendeten Beitrag können an die LfR direkt oder über die in dem jeweiligen Verbreitungsgebiet zugelassene Arbeitsgemeinschaft an die LfR gerichtet werden. Der Beschwerdeführer erhält einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid.“

2. Der bisherige § 6 wird § 7 der Satzung.
3. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1989

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

– GV. NW. 1989 S. 364.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359